

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
13	S0218/03	30.09.2003
zur Anfrage Nr. F0106/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.29.08.2003		Datum der Genehmigung 08.10.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Beratung von Grundstücksangelegenheiten im StBV		Dezernenten OB
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 07.10.2003 8:00	

Grundsätzlich ist die Vorberatung der Drucksachen in den § 8 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und in den §§ 24 und 25 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse geregelt und dementsprechend seit Jahren Handlungsgrundlage der Verwaltung.

Danach ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr als beschließender Ausschuss in beratender Funktion für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Geschäftsbereiche des Bauverwaltungsamtes, des Stadtplanungsamtes, des Vermessungsamtes, des Bauordnungsamtes, des Hochbauamtes und des Tiefbauamtes als auch aller sonstigen das Bauwesen und den öffentlichen Verkehr betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Ergänzend dazu wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 754-17(III)00 vom 10.07.00 die Verwaltung beauftragt, den StBV auch in die Entscheidung zur Ausschreibung/dem öffentlichen Anbieten zum Verkauf städtischer Grundstücke einzubeziehen.

Diese Drucksachen werden in der Regel vom Liegenschaftsamt erarbeitet und abschließend entweder im Finanz- und Grundstücksausschuss oder im Stadtrat entschieden. Dabei wird gemäß oben erläuterten Beschlusslage der StBV konsequent einbezogen.

Gerade die in der Anfrage angeführten Beispiele sprechen für die Einhaltung der Beschlüsse.

Die DS0444/03 thematisiert lediglich die weitere Vorgehensweise der Stadt in den Verhandlungen mit einem Anbieter unter den Konditionen.

Sollte es zum Verkauf des fraglichen Grundstücks kommen, wird dazu eine Drucksache vorgelegt, in deren Vorberatung der StBV einbezogen wird.

Bei der DS0448/03 handelt es sich um den Verkauf eines Gebäudes, dessen städtebauliche Relevanz auch für die bei der Mitzeichnung einbezogenen Fachämter 61, 63, 66 und das Dezernat III nicht ersichtlich war, sodass der Finanz- und Grundstücksausschuss am 16.07.2003 ohne Diskussion einstimmig votiert hat.

Sicherlich kann dennoch vereinzelt unterschiedliche Auffassung über die Notwendigkeit des Einbeziehens eines Ausschusses bestehen.

In diesem Zusammenhang sei aber auf die Möglichkeit der Ausschüsse hingewiesen, sich im Rahmen des Selbstbefassungsrechtes mit jeder Angelegenheit zu beschäftigen.

Da die Druckachen an jedem Mittwoch nach der OB-DB an die Stadträte ausgereicht werden und in der Regel 14 Tage bis zur ersten Beratung in einem Ausschuss liegen, kann diese Möglichkeit der nachträglichen Einbeziehung eines Ausschusses in die Vorberatung zeitnah unkompliziert genutzt werden.

Dr. Trümper